

## Zusammenfassung:

1820	Zwei als Erbleute ausgeschriebene Bauern des Gutes Raeküll stellen Freiheitsansprüche, die Ihnen auch zuerkannt werden. Der Hakenrichter Alexander von Rennenkampff tritt als gerichtlich konstituierter Verwalter der Erben des „wohlseeligen“ Herrn von Mühlendahl auf.
------	--

Familien-Archiv von Mühlendahl No. 30 a) A3./ 17

No. 383; In Sachen der Freiheitsansprüche einiger Raeküllscher Bauern. 1820

Ex Protocollo Imperialariae Majestatis Potins (?) Russiae Judicii Wier & Jerivensis.

[...] 23. September 1820

Urtheil:

Auf Befehl Seiner Kaiserliche Majestät Selbstherrscher von ganz Rußland wird in Sachen des Kaiserlichen Herrn Commissarius Fisci Titulairrath und Ritter von Holtz [...] Anklage an einem, entgegen und wider den Herrn Obristen von Mühlendahl nomine und dessen hinterlassener Erben, als Besitzer des Gutes Raeküll, Beklagte am andern Theile, in petoreclamirter Freyheit für die unter Raeküll als Erbleute Ausgeschriebenen Gustavi Jaak und Gustavi Tönnis, und deren Familien, auf die, nach [...] genommenen Citations Gesuch am 19. October 1814 übergebene officiële Freyheitsklage nebst Anschlüssen sub Litt A. B. & C. und was hierdurch endlich am 9. März a. c. von dem Herrn Hakenrichter Alexander von Rennenkampff als gerichtlich constituirte Curator der Erben des wohlseeligen Herrn Obristen von Mühlendahl zu Protocoll angetragen und vom Herrn Commissarius Fisci Titulairrath und Ritter von Holtz sofort darauf erwidert und am 15. Juli curr ferner ad protocollum angetragen worden ist; und was sich sonst noch ex actis et protocollis ergeben, nach Verlesung aller Umstände von einem Kaiserlichen Wier- und Jerwschen Manngerichte hiermit definitive für Recht bekannt:

Daß die auf dem Gute Raeküll als zu demselben erbgehörig behandelte Familie des bereits verstorbenen Gustavi Jaak dessen Witwe und sämtlichen Descendenten so wie der noch lebende Gustavi Tönnis mit seinem Weibe und sämtlichen Descendenten für frey und niemanden erbunterthänig zu erklären, beide genannten Familien daher auch alle, den freyen Leuten zuständige, Rechte zu zuerkennen; sie aber schuldig seyn sollen sich sämtlich aus den Raeküllschen Seilen-Register, wenn sie darin aufgenommen worden, ab und [...] gehörig, als freye Leute zur Entrichtung der Crons-Abgaben aufschreiben zu lassen.

Aus der von beklagtem Theile nicht widersprochenen officiellen Freyheitsklage durch 2 Pastorat Attestate aus den Kirchenbüchern zu St. Catharinen und Klein St. Marien unterstützt, geht folgende Geschichtserzählung hervor:

Im Anfange des vorigen Jahrhunderts kam der aus Stoerholm [?] gebürtige Schwede Hans Heinrich Brehmer, als Gärtner nach Ehtland, hielt sich hier mehrere Jahre als freyer Krieger oder Gastwirth unter dem im St. Catharinen Kirchspiele belegenen Gute [...] auf und heyraethete daselbst die Handwerkertochter Anna Magaretha [...], mit der er außer mehrerer Töchtern auch einen Sohn Detloff Gustav zeugete, welcher am 5. August 1728 auch bey der Kirche zu St. Catharinen getauft worden. Nach der Zeit begab sich gedachter Hans Heinrich Brehmer in der dortigen Gegend nur unter seinem Taufnamen Hans Heinrich bekannt mit seiner Familie von dort nach dem im Klein St. Marien Kirchspiele belegenen Gute Raeküll, wo er gleichfalls, sich einige Zeit aufhielt und seinen Sohn Detloff Gustav, dem derzeitigen Besitzer des Gutes einem Herrn von Heine oder Hüne, als Stuben-Jungen zum dienen gab. Diesem [...] auch [...], und zog selbst einige Zeit darauf, mit seiner übrigen Familie nach Tois

im Ampelschen Kirchspiele, wo er auch verstorben. Später als das Gut Raeküll einen andern Besitzer erhalten, blieb der erwähnte Sohn, des Hans Heinrich Brehmer, Detloff Gustav, auch in dessen Diensten am Hofe und zwar anfänglich als Kutscher und hernach als Kubjas oder Wirtschaftsbediensteter, und erhielt als solcher nicht nur Deputat vom Hofe, sondern auch ein Stück Landes. Er verheyrathete sich darauf mit einer Ottenküllschen Hofsmagd Ann, welche ihm 3 Söhne, Gustavi Toennis, Jaak und Michel gebahr, deren letzterer durch den damaligen Besitzer von Raeküll dem Herrn Rittermeister von Rebinder auf dessen eigentliches Gut [...] gebracht und später samt seinem Weibe und seinen Kindern in den völligen Besitz seiner Freyheit gesetzt worden, während die beyden ältern Söhne Toennis und Jaak bey ihrem Vater Detloff Gustav unter Raeküll blieben, und als dieser später seines Kubjas-Amtes entlassen war, für das ihm gegebene Stück Land Arbeitstage leisten mußte und als Erbunterthänig behandelt wurden, daher sie dem jetzt für sich und ihre Familien ihre Freyheit verlamirten.-

Wenn nun hiernach die Freyheitsansprüche der [...] Gustavi Toennis und Jaak nichts weniger als grundlos erschienen, beklagtes Theil sie auch keines Weges anstreiten mögen, sondern nur der Herr Hakenrichter von Rennenkampff, Namens der Erben des wohlseeligen Herrn Obristen Mühlendahl, als deren gerichtlich constituirter Curator in einem Schreiben an dieses Kaiserliche Manngericht d. d. 10. December a. p. erklären wollen, daß da der Freyheits-Prätendent Gustavi Jaak bereits verstorben, dessen Familie im Jahre 1818 in die Section der freywerdenden Erbbauern versetzt worden, so wie dies gleichfalls mit dem Freyheits-Prätendenten Gustavi Toennis und dessen Familie geschehen. - Der officielle Herr Ankläger hiergegen aber, ohne sich weiter darauf eingelassen, am 27. Juni ad curr protestirt, und darauf dem Herrn Hakenrichter von Rennenkampff Kraft seines Amtsrites als gerichtlich constituirter Curator der Erben des verstorbenen Herrn Obristen von Mühlendahl als Besitzer des Gutes Raeküll am 9. März c. a. allhier vor Gericht beyde Freyheits-Prätendenten mit samt ihren Weibern und sämtlichen Kindern für gänzlich frey erklärt und sich für die Besitzer des Gutes Raeküll alles und jeder Erbansprüche an dieselben begeben und zu deren Anschreibung freyer Leute, so wie daß ihnen aus einer Erlauchten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung förmliche Freybriefe ertheilet werden, eingewilligt hat, so hat nun dem allen zufolge auch nicht anders, als geschehen ausgesprochen und erkannt werden können. V. R. W.

Publicirt in Seiner Kaiserliche Majestät Wier- und Jerwschen Manngerichts zu Reval, den 23. September 1820.

[...] von Holstein; P. von Klugen; Dr. C. F. A. Paucker, Secretaire

In fidem copiae. Dr. Julius Paucker, Secretaire